

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung wegen Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Knappschaftsvereinen. S. 299. — Ministerial-Bekanntmachung wegen Errichtung eines Knappschaftsoberversicherungsamts. S. 300.

№ XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Dezember 1912

wegen Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Knappschaftsvereinen.

Auf Grund der §§ 112, 1627 und 1628 der Reichsversicherungsordnung (R. G. Bl. S. 509) bestimmen wir folgendes:

I.

Die nachbezeichneten Aufgaben des Versicherungsamts aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden vom 1. Januar 1913 ab dem Vorstand und Geschäftsausschuß des Halleischen Knappschaftsvereins in Halle (Saale), des Halberstädter Knappschaftsvereins in Halberstadt, des Thüringischen Knappschaftsvereins in Groß-Ransdorf und dem Vorstande des Königer Knappschaftsvereins in König je für seine Mitglieder übertragen:

1. Entgegennahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach § 1613;
2. Vorbereitung und Begutachtung dieser Anträge nach §§ 1617 bis 1628;
3. Benachrichtigung der Versicherungsträger nach §§ 1629, 1550;
4. Stellung des Antrags auf Kostenbelastung eines Beteiligten nach § 1634;
5. Entscheidung über vorzeitig wiederholte Anträge nach § 1635;

Herausgegeben in Rudolstadt am 28. Dezember 1912.